

Gemeinde Strengelbach



Reglement der Musikschule Strengelbach

vom 01. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ Inhalt	Seite
I. Allgemeines	4
1 Grundsatz	4
Aufgabe	4
Bezeichnung von Personen	4
Zusammenarbeit	4
2 Schüler	4
II. Organe	5
3 Gemeinderat	5
Schulpflege	5
4 Leitung der Musikschule	5
5 Finanzverwaltung	5
III. Unterricht	6
6 Räumlichkeiten	6
7 Freiwilligkeit	6
Instrumentenwahl	6
Ensemblespiel	6
8 Anmeldung	6
Aufnahme in die Musikschule	6
Abmeldung	6
Absenzen	6
Ausschluss	7
Umfang	7
Auswärtiger Kursbesuch	7
9 Schuljahr	7
10 Dauer der Lektionen	7
IV. Finanzierung	7
11 Grundsatz	7
Kollektengelder	7
12 Kostendeckung	7
Rechnungsstellung	8
Auswärtige Schülerinnen und Schüler	8
Reduktionen auf Elternbeiträgen	8
Geschwisterrabatt	8

	Zweitinstrumentenrabatt	8
	Rückerstattung	8
	Gemeindebeitrag an auswärtige Musikschule	8
	V. Anstellung der Musiklehrpersonen	8
13	Rechtsgrundlagen	8
	Anstellungsdauer	9
	Besoldung	9
	Pensenverteilung	9
	Pensum Leitung Musikschule	9
	Besoldung Leitung Musikschule	9
	Beschwerderecht	9
	Reiseentschädigung	9
	Kündigung	9
	Pensionskasse	10
	Altersprogression, Sozialleistungen und Lohnausfallentschädigungen	10
	Urlaube	10
	VI. Instrumente und Notenmaterial	10
14	Anschaffungen	10
	Haftung	10
	VII. Rechtsmittel	10
16	Beschwerdeweg	10
	VIII. Schlussbestimmungen	11
17	Reglementsänderungen	11
18	Aufhebung des bisherigen Reglements	11
19	Übergangsrecht	11
20	Inkrafttreten	11

Reglement der Musikschule Strengelbach (Stand 2008)

Ingress Die Einwohnergemeindeversammlung Strengelbach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgendes

Titel **Reglement der Musikschule Strengelbach**

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde Strengelbach führt eine Musikschule, die über die vom Kanton finanzierte musikalische Grundschule und den Instrumentalunterricht hinaus an den Gemeindeschulen einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Dieses Reglement ordnet allein den Musikunterricht, den die Einwohnergemeinde Strengelbach den Schülern und Jugendlichen anbietet.

Aufgabe ³ Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und die Freude an der Musik wecken.

Bezeichnung von Personen ⁴ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Zusammenarbeit ⁵ Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen in der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

§ 2

Schüler Der Musikunterricht an der Musikschule kann von den Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Erstausbildung mit Wohnsitz Strengelbach besucht werden.

II. Organe

§ 3

- Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege den Voranschlag der Musikschule zuhanden des Gesamtbudgets fest.
- Schulpflege ² Die Schulpflege
- ist Aufsichts- und Anstellungsbehörde für die Leitung der Musikschule und die Musiklehrpersonen,
 - kann die Wahlen der Musiklehrpersonen an die Leitung der Musikschule delegieren,
 - entscheidet auf Antrag der Leitung Musikschule über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge,
 - legt das Fächerangebot und die Ensembles gemäss § 7 Abs.3 fest,
 - legt die Besoldungen der Leitung der Musikschule und der Musiklehrpersonen fest,
 - legt die Elternbeiträge fest.

§ 4

- Leitung der Musikschule Die Musikschule untersteht einer Leitung. Deren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt, das durch die Schulpflege erlassen wird.

§ 5

- Finanzverwaltung Die Finanzverwaltung führt die Rechnung der Musikschule als Teil der Rechnung der Einwohnergemeinde Strengelbach. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldungen der Musiklehrpersonen und der Leitung der Musikschule, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schüler.

III. Unterricht

§ 6

Räumlichkeiten

Nach Möglichkeit sind für den Unterricht Schulräume zur Verfügung zu stellen. Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von schuleigenen Räumlichkeiten für den Musikunterricht.

§ 7

Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt.

Instrumentenwahl

² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musiklehrpersonen beraten Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.

Ensemblespiel

³ Das gemeinsame Musizieren kann durch verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert werden.

§ 8

Anmeldung

¹ Die Anmeldung hat bis zu dem von der Leitung der Musikschule festgesetzten Termin zu erfolgen. Sie gilt für ein Schuljahr und wird ohne Abmeldung stillschweigend um ein Jahr verlängert. Über Anmeldungen während des Schuljahres entscheidet die Leitung der Musikschule.

Aufnahme in die Musikschule

² Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Abmeldung

³ Auf Ende eines Schuljahres kann der Austritt erklärt werden. Die von den Eltern unterzeichnete Erklärung ist bis zu den von der Musikschule festgesetzten Terminen der Leitung der Musikschule zuzustellen.

Absenzen

⁴ Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

- Ausschluss ⁵ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht durch die Schulpflege abgebrochen werden.
- Umfang ⁶ Die Schulpflege erlässt mit Zustimmung des Gemeinderates Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikunterrichts.
- Auswärtiger Kursbesuch ⁷ Kurse, die an der Musikschule Strengebach nicht angeboten werden, können auf Antrag an die Schulpflege und mit Einverständnis der betreffenden Gemeinde an einer auswärtigen Musikschule besucht werden.
- ⁸ Schüler, die den Oberstufenunterricht in einer Vertragsgemeinde besuchen, können den Instrumentalunterricht auch an dieser auswärtigen Musikschule besuchen.

§ 9

- Schuljahr Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die Gemeindeschulen geltenden Regelung.

§ 10

- Dauer der Lektionen Der Gruppenunterricht beträgt eine Schullektion, im Einzelunterricht 25 Minuten.

IV. Finanzierung

§ 11

- Grundsatz ¹ Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.
- Kollektengelder ² Kollektengelder und Spenden fließen in den „Konzert- und Instrumentenfonds“, der durch die Finanzverwaltung verwaltet wird. Dieser Fonds steht der Musikschule für spezielle Bedürfnisse oder Anschaffungen zur Verfügung.

§ 12

- Kostendeckung ¹ Die Elternbeiträge gemäss § 3 Abs. 2 sind so festzulegen, dass die Einnahmen die gesamten Ausgaben für die Musikschule (Dienststelle 212) zur Hälfte decken. Die Schulpflege erlässt dazu eine Tarifordnung.

Rechnungsstellung	² Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung.
Auswärtige Schülerinnen und Schüler	³ Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern decken die Elternbeiträge zusammen mit den Beiträgen der Wohnsitzgemeinde die vollen Kosten.
Reduktionen auf Elternbeiträgen	⁴ Der Elternbeitrag wird auf Gesuch der Eltern von der Schulpflege reduziert. Die Reduktion erfolgt degressiv und richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Die Tarifordnung regelt die Einzelheiten. Die Reduktion des Elternbeitrages auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.
Geschwisterrabatt	⁵ Wenn mehrere Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz Strengelbach an der Musikschule ein kostenpflichtiges Fach belegen, wird folgender Geschwisterrabatt gewährt: - für das 3. und jedes weitere Kind 50 %.
Zweitinstrumentenrabatt	⁶ Bei Belegung von zwei kostenpflichtigen Instrumenten wird kein Rabatt gewährt.
Rückerstattung	⁷ Bei Austritt im Laufe eines Semesters, bei verspäteter Austrittserklärung oder bei einzelnen Ausfallstunden sowie bei einem Ausschluss wird kein Geld zurückerstattet.
Gemeindebeitrag an auswärtige Musikschule	⁸ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler einen Kurs an einer auswärtigen Musikschule, bezahlt die Gemeinde maximal die Hälfte des zu bezahlenden Schulgeldes.

V. Anstellung der Musiklehrpersonen

§ 13

Rechtsgrundlagen	¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht und den Vorschriften des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS).
------------------	--

Anstellungsdauer	2	Die Anstellungsdauer richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.
Besoldung	3	Die Besoldungen werden nach dem Lohnstufenplan gemäss Anhang I zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) festgesetzt.
Pensenverteilung	4	Die Musiklehrpersonen haben keinen Anspruch auf ein festes Pensum. Die Pensen werden jeweils nach Eingang der Anmeldungen festgelegt.
	5	Wünscht eine Lehrkraft ihr Pensum erheblich zu verändern, ist dies nur auf Schuljahresbeginn möglich und ist der Leitung der Musikschule drei Monate im Voraus bekannt zu geben.
Pensum Leitung Musikschule	6	Das Pensum der Leitung der Musikschule ist variabel und wird jedes Jahr neu definiert. Es berechnet sich auf einem Basissatz von 13,5 % plus 0,07 % pro Schüler des Instrumentalunterrichts (Fachbelegung).
Besoldung Leitung Musikschule	7	Die Besoldung der Leitung der Musikschule richtet sich nach den Besoldungsstufen des Kantons für Schulleitungen der Volksschule (Lohnstufe 8). Wenn nicht alle Anforderungen erfüllt sind, kann die Besoldung entsprechend reduziert werden.
Beschwerderecht	8	Den Musiklehrpersonen steht das Beschwerderecht zu. Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich die Musiklehrperson mit der Leitung der Musikschule aussprechen. Wenn die Aussprache unzumutbar ist oder ergebnislos verläuft, steht der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Beschwerdeinstanz ist der Leiter der Schule Strengelbach, wenn sich die Beschwerde gegen diesen richtet, der Präsident der Schulpflege. Beschwerdeentscheide können innert 20 Tagen bei der Schulpflege angefochten werden. Verfügungen und Entscheide der Schulpflege können an das Personalrekursgericht weiter gezogen werden.
Reiseentschädigungen	9	Es werden keine Reiseentschädigungen ausbezahlt.
Kündigung	10	Die Kündigungsfristen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Lehrpersonen.

Pensionskasse

¹¹ Musikschullehrpersonen, die den nach BVG vorgeschriebenen Mindestlohn erreichen, werden versichert.

Altersprogression, Sozialleistungen und Lohnausfallentschädigungen

¹² Altersprogression, Sozialleistungen und Lohnausfallentschädigungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Lehrpersonen.

Urlaube

¹³ Urlaubsgesuche sind bei der Leitung der Musikschule einzureichen und werden nach der kantonalen Gesetzgebung beurteilt.

VI. Instrumente und Notenmaterial

§ 14

Anschaffungen

¹ Die Eltern haben für das zum Unterricht erforderliche Instrument besorgt zu sein. Die Musiklehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite.

² Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schüler.

³ Noten für den Ensembleunterricht stellt die Schule leihweise zur Verfügung.

§ 15

Haftung

¹ Die Musikschüler, bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Instrumente und das Notenmaterial in gutem Zustand erhalten werden.

² Kosten für allfällige Reparaturarbeiten oder Ersatzbeschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen zu Lasten der Musikschüler bzw. deren Eltern.

VII. Rechtsmittel

§ 16

Beschwerdeweg

Gegen Anordnungen der Leitung der Musikschule kann bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Reglementsänderungen

Für Änderungen des Reglements ist die Einwohnergemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

§ 18

Aufhebung des bisherigen Reglements

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Musikschule vom 27. Mai 1994.

§ 19

Übergangsrecht

- ¹ Den Musiklehrpersonen und der Leitung der Musikschule werden für die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Reglementes gültigen Bruttogehälter der Besitzstand gewährleistet.
- ² Für die Musiklehrpersonen und die Leitung der Musikschule, die beim in Kraft treten dieses Reglements bereits in einem Anstellungsverhältnis der Musikschule Strengelbach stehen, wird ein neuer Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Mai 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
STRENGELBACH

Werner Kurth
Gemeindeammann

Hanspeter Tüscher
Gemeindeschreiber